

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Für alle, das heißt auch zukünftige Liefergeschäfte mit uns, gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie nicht im Einzelfall von uns schriftlich abgeändert werden.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten den abweichenden Regelungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir einen Vertrag durchführen, ohne solchen abweichenden Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen. Durch diese Bedingungen werden alle Bedingungen des Bestellers aufgehoben, auch wenn sie die Vorschrift enthalten, dass entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten nicht gelten sollen.

2. Offerte:

Alle unsere Offerte und Preislisten sind stets freibleibend.

Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Preislisten oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Prospekte, technische Angaben in Katalogen und sonstige technische Daten sind unverbindlich. Sie dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine angemessene Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Die vorgenannten Angaben werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt sind.

Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen und allen im Rahmen der Vertragsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen stehen im Verhältnis zum Käufer ausschließlich uns als Lieferanten zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Käufers entstanden sind. Zugänglichmachung für Dritte darf nur im Einvernehmen mit uns geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Preisstellung

Sämtliche Preise gelten, falls auf unseren Preislisten nicht ausdrücklich Gegenteiliges vermerkt ist, frei Haus. Der Versand geht stets (auch bei Frankolieferungen) auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für die Berechnung der gelieferten Waren sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Die durch Eilgut- und Expressgutendung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Diesem ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Lieferfristen

Die bekanntgegebenen Lieferfristen gelten stets als annähernd und sind unter Berücksichtigung unvorhergesehener Ereignisse für uns vollkommen unverbindlich. Verzugsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Lieferfrist

wird gerechnet vom Tage des Bestellungseinganges bzw. der restlosen Klarstellung des Auftrages bis zur Absendung der Ware vom Werk oder Auslieferungslager des Lieferanten. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus.

5. Mängelrügen

Beanstandungen der gelieferten Waren sind innerhalb 8 Tagen nach deren Empfang vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen in den Maßen, Form und Farbe sind dem Lieferanten gestattet und berechtigen nicht zu Beanstandungen. Beanstandungen von Mängeln berechtigen jedoch den Käufer nicht zur Zurückhaltung der Zahlung. Unterlässt der Käufer die Bemängelungsanzeige, so gilt die Ware als gekauft, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Übernahme nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt (§ 377 HGB). Transportbeschädigungen sind vom Käufer beim Frachtführer geltend zu machen.

Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seine nach §§ 377, 378 UGB und nach der folgenden Regelungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Anwendung der Vermutungsregel nach § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Beanstandungen über offenkundige Mängel, die nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 1 Woche nach Erhalt der Ware schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden. Mängel, die bei Lieferung nicht offenkundig und trotz Erfüllung der Obliegenheiten nach den §§ 377, 378 UGB nicht zu erkennen waren, müssen zur Wahrung der Gewährleistungsrechte – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitungen – nach Kenntnisnahme unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels geltend gemacht werden.

6. Zahlung

Die Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Fakturdatum in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postsparkassenüberweisung zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 3% Skonto. Tritt Zahlungsverzug des Käufers ein, so hat dieser vom 31. Tag ab Fakturdatum Mahn- und Inkassospesen sowie Verzugszinsen in der jeweiligen Höhe des Zinsflusses der Raiffeisenkasse Ampflwang für kurzfristige Darlehen zu leisten. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers bzw. wenn sich die Zahlungsunfähigkeit des Käufers nach Kaufabschluss zu dessen Ungunsten verschlechtert, wird unsere Forderung auch im Falle einer vorhergegangenen Stundung sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Wechsel an Zahlungs Statt angenommen wurden. Bei Eintritt obiger Verhältnisse sowie vor endgültiger Bezahlung unserer Forderungen einschließlich allfälliger Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Kaufabschluss verpflichtet. Wechselzahlung, soweit dies vereinbart wurde, gilt nicht als Barzahlung. Wechsel werden nur unter Vorbehalt des Einganges gutgeschrieben.

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so können wir den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen

gesetzten Frist verlangen. Gegen Ansprüche, die wir gegenüber dem Käufer haben, kann dieser nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht wirksam geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder unbestritten ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erkennt das Kaufobjekt ausdrücklich als eine ihm anvertraute Sache an, deren Eigentum erst mit dem Zeitpunkt auf ihn übergeht, an welchem der Kaufpreis voll bezahlt wird. Bis dahin bleibt der Lieferant Eigentümer der Ware, dagegen haftet der Käufer für Beschädigungen jeder Art. Der Käufer darf das Kaufobjekt, solange der Kaufpreis nicht voll bezahlt ist, weder vertauschen noch verpfänden oder verleihen. Bei Pfändung des Kaufobjektes durch Dritte muss der Käufer sowohl dem Gerichtsabgeordneten Kenntnis von unserem Eigentumsrecht geben als auch uns unverzüglich verständigen.

Werden Schecks und Wechsel in Zahlung gegeben, so geht das Eigentum erst dann auf den Käufer über, wenn die Einlösung der Schecks oder Wechsel und der etwa entstandenen Kosten erfolgt ist. Im Fall einer Weiterveräußerung gilt die Kundenpreisforderung als abgetreten.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Sofern der Käufer Unternehmer ist, ist er insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns schriftlich zu informieren, sofern Wartungs-, Reparatur- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind. Solche Arbeiten hat der Käufer auf eigene Kosten durchzuführen.

Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich von den drohenden, unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zugriffen Dritter unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten hierfür trägt der Käufer, ebenso wie die entstehenden Interventionskosten, soweit der Dritte dazu nicht in der Lage ist.

Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für uns als Hersteller, sodass wir Eigentum an den durch die Bearbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit durch die Verarbeitung unser Eigentum an der Ware untergeht, ist der Käufer verpflichtet, uns Miteigentum an der neu entstandenen Sache einzuräumen, soweit er selbst (Mit-) Eigentümer ist.

8. Haftung

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

In allen aus diesem Verträge entspringenden Streitigkeiten unterwirft sich der Käufer der Entscheidung des Bezirksgerichtes Vöcklabruck, welches hierzu ausschließlich zuständig sein soll. Erfüllungsort ist Vöcklabruck, Oberösterreich. *Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt*

auch dann, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am Nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.